jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/8 95/03/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;
EisenbahnG 1957 §19 Abs2;
EisenbahnG 1957 §34 Abs4;
VwRallg;

Rechtssatz

Aus § 19 Abs 2 EisenbahnG ist keine Parteistellung im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren ableitbar, weil den in der genannten Bestimmung erwähnten Schäden durch die Vorschreibung entsprechender Auflagen (Hinweis E 29.9.1993, 92/03/0084) von Amts wegen zu begegnen ist, ohne daß den betroffenen Personen darauf ein Rechtsanspruch zustünde.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030017.X02

Im RIS seit

17.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at